

Bauzeichner/Bauzeichnerin

Nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin vom 12. Juli 2002 ist das abzuleistende Baustellenpraktikum vom 1. bis 3. Ausbildungsjahr aus den Positionen 10,11 und 12 des Ausbildungsrahmenplans abzuleiten.

Hierfür ergibt sich eine Richtzeit von je 8 Ausbildungswochen im ersten und zweiten Ausbildungsjahr und 2 Ausbildungswochen im dritten Ausbildungsjahr. Sinn des Praktikums ist es, die Fertigkeiten und Kenntnisse im Rahmen von prozesshaften Abläufen und praktischen Baustellentätigkeiten kennen zu lernen. (Gesamt 18 Wochen)

Erläuterungen zu diesen Fertigkeiten und Kenntnissen:

Grundfertigkeiten der wichtigsten Bauarbeiten

Kennenlernen nachstehender Fertigungsvorgänge durch praktische Mitarbeit:

Mauerwerksbau, Beton, Stahlbeton und Stahlbau, Holzbau, Ausbau, Vermessungen, Tief-, Straßen- und Landschaftsbau.

Darstellung von bautechnischen Sachverhalten in Verbindung mit den Grundlagen bautechnischer Fertigkeiten.

Bei einer Verkürzung der Ausbildungszeit verkürzt sich die Baustellenausbildung entsprechend. Die Auszubildenden können anstelle der praktischen Baustellenausbildung innerhalb ihrer Ausbildungszeit an den Lehrgängen „Grundlagenpraktika für Bauzeichner-Auszubildende“ beim Ausbildungszentrum des

Berufsförderungswerkes der Bauindustrie NRW gGmbH, Humboldtstr. 30-36 in 50171 Kerpen / Telefon (0211) 67 03 – 0 / E-Mail: bfw@bauindustrie-nrw.de

teilnehmen.

Einer Aufhebung der 18 wöchentlichen Baustellenausbildung kann aber nur zugestimmt werden, wenn der Auszubildende bei dem Ausbildungszentrum alle Teile mit den Inhalten „Grundfertigkeiten der wichtigsten Bauhauptberufe, Kennenlernen der Arbeitsvorgänge auf Baustellen, Vermessung und Aufmaß von Baustellen“ abgeleistet hat und der Auszubildende den Auszubildenden innerhalb der Ausbildung zwecks Kennenlernens der Arbeitsvorgänge auf der Baustelle an Ort und Stelle intensiv unterweist. Der Nachweis des Baustellenpraktikums muss nach Beendigung des 1. bzw. 2. Ausbildungsjahres erbracht sein und eine Bestätigung der Baufirma oder eine Bestätigung der Kurse in Kerpen im Ausbildungsnachweis ersichtlich sein.

Eine Anmeldung zu den Kursen muss bei dem oben genannten Berufsförderungswerk der Bauindustrie NRW gGmbH erfolgen.

Die Eintragung eines Ausbildungsvertrages für einen „Bauzeichner/Bauzeichnerin“ in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse der Kammer kann nur dann erfolgen, wenn unter § 11 „sonstige Vereinbarungen“ des Vertrages:

- a. sich eine Baufirma verpflichtet, den Auszubildenden für eine 18 wöchentliche praktische Baustellenausbildung zu übernehmen

- b. oder der Ausbildende dem Auszubildenden die Teilnahme an einem Grundlagenpraktika für Bauzeichner-Auszubildende beim Ausbildungszentrum zusichert und eine intensivere Unterweisung der Arbeitsvorgänge auf der Baustelle erfolgt.

Während der Ausbildung sind zusätzlich gemäß Ausbildungsrahmenplan mindestens 20 Baubegehungen oder Werksbesichtigungen vorgesehen. Diese Baubegehungen können auch durch ein zusammenhängendes Praktikum entsprechender Zielsetzung nachgewiesen werden. Sinn dieser Begehungen ist es, insbesondere folgende Sachverhalte durch Erfahrung kennen zu lernen:

Erläuterungen zu diesen Fertigkeiten und Kenntnissen:

Kennenlernen der Arbeitsvorgänge auf Baustellen

Baustellenbetrieb, Kontrolle der Bauausführung, Qualitätsüberwachung der Baustoffe, Einhaltung der Zeichnungsmaße bei der Ausführung, Terminabsprachen mit nachfolgenden Gewerken, Aufmaße nehmen, Änderungen besprechen, Bauabnahme begleiten, Bauaufnahmen bzw. Bauzustandsermittlungen, Baueinmessungen auch mit Vermessungsbüros, Bauleitung, Detaillierungen, Feststellen und Überprüfen von Anschlussmaßen, Fenster, Türen, Treppen, Haustechnik, Zusammenarbeit mit Fremdbetrieben, Energieversorgung, Wasserzu- und ableitung sowie Behördenkontakte

Nähere Hinweise gibt die Verordnung über die Berufsausbildung zur Bauzeichnerin/zum Bauzeichner, die sich in den Händen eines jeden Ausbildenden befinden muss. Zu beziehen im Internet unter www.berufenet.de

Die praktische Baustellenausbildung der weiblichen Bauzeichnerauszubildenden bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Köln, Abt. 5 Umwelt und Arbeitsschutz, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Telefon 0221/147 2055. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die weibliche Auszubildende das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Baustellen zur Beschäftigung von Frauen bzw. weiblichen Jugendlichen geeignet sind und eine Gefährdung der Gesundheit der weiblichen Auszubildenden nicht zu befürchten ist.

Für weibliche Auszubildende, die ihre praktische Baustellenausbildung nicht nach Ziffer b der Seite 1 dieser Erläuterungen erhalten, sondern die Ausbildung nach Ziffer a durchgeführt werden soll, empfiehlt sich nach dem Kennenlernen der wichtigsten Grundfertigkeiten auf der Baustelle eine anschließende praktische Ausbildung in einer Bauschreinerei.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung grundsätzlich nur dann erfolgen kann, wenn bei der Anmeldung zur Prüfung der Nachweis nach a. oder b. erbracht wird.

Ihre Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Ansprechpartner:

Ausbildungsberater
Herrn Gerd Lux
0228 2284 153
lux@bonn.ihk.de

Prüfungssachbearbeiter
Herrn Christopher Mertes
0228 2284 209
pruefungen2@bonn.ihk.de